



Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Siegen		
Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
45.012	Arbeitsgruppe 2/4-6 Institut Volkshochschule	29.06.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 966/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), in Kraft getreten am 31.12.2013, in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Satzung der Volkshochschule Siegen vom 08.01.1997 hat der Rat der Stadt Siegen in seiner Sitzung am 29.06.2016 beschlossen:

Mit Wirkung vom 01.04.2017 werden für die nebenberuflichen Pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen folgende Honorare und Nebenleistungen festgelegt:

- | | | |
|-------------|---|--------------------------------|
| I. | Einzelvorträge | ab 52,00 EUR |
| II. | Kurse und Seminare | ab 17,00 EUR/Unterrichtsstunde |
| III. | Reiseleitung bei Studienfahrten und Leitung auswärtiger Seminare | |
| | 1. Reiseleitung bei Studienfahrten | 77,00 EUR/Tag |
| | 2. Leitung auswärtiger Seminare gemäß Ziffer II | |
| IV. | Beratung bei Anmeldeterminen | 13,00 EUR/Zeitstunde |

Höhere Honorare bedingen höhere Entgelte oder höhere Teilnehmerzahlen. Abweichungen sind nur in besonders begründeten Einzelfällen möglich.

V. Nebenleistungen

Die Übernahme erfolgt gemäß Landesreisekostengesetz; für Tagegeld etc. nach Reisekostenstufe B.

Bei Änderung dieser Sätze gelten diese ab 1. Januar des folgenden Jahres

zu Einzelvorträgen (Ziffer I)

- Fahrtkosten für die über 20 km hinausgehende einfache Strecke bis zum Veranstaltungsort

zu Kursen und Seminaren (Ziffer II)

- Fahrtkosten für die über 20 km hinausgehende einfache Strecke bis zum Veranstaltungsort

zu Studienfahrten und auswärtigen Seminaren (Ziffer III)

- Fahrtkosten bis zum Abfahrtsort bei Studienfahrten (Bundesbahn 2. Klasse)
- bei auswärtigen Seminaren Übernahme von Fahrt- und Übernachtungskosten (Bundesbahn 2. Klasse)

VI. Teilnahme an Dozenten-Fortbildungsmaßnahmen der VHS Siegen

1. bei Veranstaltungen von über 4 bis 10 Zeitstunden bis zu 8,00 EUR
2. bei Veranstaltungen von über 10 Zeitstunden in Siegen bis zu 16,00 EUR
3. bei auswärtigen Veranstaltungen Übernahme von 2/3 der Kosten für Verpflegung und Übernachtung, höchstens bis zu 21,00 EUR pro Tag. Es erfolgt keine Auszahlung an die Teilnehmer/Teilnehmerinnen. Fahrtkosten werden nicht übernommen.

Diese Honorarordnung tritt am 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Honorarordnung vom 19.09.2001 außer Kraft.

Siegen, 28.03.2017

In Vertretung
Babette Bammann
Stadträtin